

Von der etikettierenden Subsumtionslogik zur reflektierenden Urteilskraft

Weber, Joachim

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Weber, J. (2019). Von der etikettierenden Subsumtionslogik zur reflektierenden Urteilskraft. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 39(153), 45-57. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-79837-0>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Joachim Weber

Von der etikettierenden Subsumtionslogik zur reflektierenden Urteilskraft

Urteilen und Erkennen

Denken bedeutet, die Wirklichkeit zu verflüssigen, die Dinge vom Kopf auf die Füße zu stellen, um dann diesen Prozess wieder umzukehren. Das Denken selbst kommt nirgendwo an ein Ende und findet nirgendwo einen Halt, es sei denn, wir halten es an, zum Beispiel indem wir anfangen zu handeln (Arendt 1989: 193ff.). Wir können uns im Denken verlieren. Niemals ist genug gedacht, nirgendwo eine letzte Erkenntnis in Aussicht.

Das Urteilen ist eine Form des Denkens. Das Urteilen teilt, nach Fichte (1971: 279) zunächst ein Ich von einem Nicht-Ich, einem Objekt bzw. Gegenstand als dasjenige, was einem erkennenden Subjekt entgegensteht. Am Gegenstand findet das Denken eine Grenze, um diese dann durch Denken wieder aufzuheben. Erst das Urteilen verwandelt Denken in Erkenntnis, und zwar eine bestimmte Form des Urteilens, die Kant subsumierende Urteilskraft nennt. Vom eigentlichen Urteil sprechen wir allerdings erst dann, wenn ein einzelner Gegenstand in Bezug gesetzt wird zu allgemeinen Bestimmungen. Urteilen betrifft die Verhältnisbestimmung zwischen Besonderem und Allgemeinem, während subsumierendes Urteilen diese Verhältnisbestimmung als ein Unterordnungsverhältnis bestimmt. Das Ding in meiner Hand ist ein Apfel. Etwas anderes zu behaupten, obwohl ich einen solchen tatsächlich in der Hand habe, würde uns als eine Art von Dummheit erscheinen, die uns ratlos macht, wenn wir damit konfrontiert werden. Der radikale Konstruktivismus operiert gerne mit dieser irritierenden Ratlosigkeit, um uns aufzuzeigen, dass unsere Annahme der Selbstverständlichkeit von Realität und Objektivität auf einer Täuschung beruht.

Wer erkennt, der erfasst Wirklichkeit, und im Akt dieser Erfassung operiert er bereits unwillkürlich mit Kategorien, die in seiner Realitätsaussage zur Anwendung gebracht werden. Jede solche Aussage bringt bestimmte Kategorien zur Anwendung. Mit der Aussage ist entschieden, dass ein Einzelding, nämlich

das Ding in meiner Hand, beurteilt wird, indem es einer allgemeinen Kategorie untergeordnet wird. Damit ist die Kategorie der (1) Quantität zur Anwendung gebracht, und Anwendung heißt hier, dass die Kategorie der Quantität – in diesem Fall ein einzelnes Phänomen – die Bedingung der Möglichkeit darstellt, dass hier etwas erkannt wird. Desgleichen hat die Aussage an der (2) Qualität des Urteils Anteil, insofern der Satz im vorliegenden Fall bejahend und nicht verneinend formuliert ist. Gleichzeitig wird (3) eine Relation hergestellt, eine Beziehung zwischen dem, was da in meiner Hand ist, und dem Begriff Apfel. Und schließlich wird (4) eine Geltung der Aussage beansprucht, nämlich eine assertorische. Ein empirischer Sachverhalt wird als real behauptet (Kant KrV B 95).

Wir können uns in unserem alltäglichen Erkennen im Allgemeinen auf die Funktionsfähigkeit der subsumierenden Urteils kraft im Erkenntnisprozess in der Regel verlassen. Sie bildet die Voraussetzung dafür, dass wir überhaupt etwas erkennen. Wir haben ein riesiges Arsenal an allgemeinen Begriffen zur Verfügung, die uns die Welt erkennbar machen. Dass die Subsumtionslogik auch zu Komplikationen führen kann, erleben wir insbesondere in der Rechtswissenschaft, der Königsdisziplin der angewandten Subsumtionslogik. Obwohl hier die Allgemeinheit, unter die subsumiert wird, sogar schriftlich in Form von Paragraphen fixiert und damit unstrittig ist, unter was hier subsumiert werden soll, wird vor Gericht immer wieder heftig gestritten, inwiefern bestimmte Sachverhalte unter welche Normen zu subsumieren sind. Die Wirklichkeit verhält sich nicht kategorienkonform. Gleichzeitig wird am Beispiel der juristischen Subsumtionslogik deutlich, dass ein Urteil keineswegs harmlos ist, sondern Rechtsfolgen mit sich bringt. Der Eine wird freigesprochen, während ein Anderer zu einer Geldstrafe und ein Dritter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird. Urteile werden zum Schicksal für den, der von diesem Urteil betroffen ist.

Urteilen und Diagnose

Im Alltag stehen wir dagegen noch vor einem ganz anderen Problem. Die allgemeinen Kategorien verschwimmen uns, die von uns erkannte Realität fügt sich nicht wirklich in die subsumtionslogischen Einordnungen, die wir vornehmen, so dass wir nicht nur ständig das, was uns begegnet, unterordnen können, sondern auch die Ordnungskategorien selbst zu überdenken haben, unter die wir subsumieren. An diesem Problem hat insbesondere eine andere klassische Disziplin einen hohen Anteil, die in besonderer Nähe zur Sozialen Arbeit steht, nämlich die Medizin. Im Allgemeinen hantiert der Arzt mit einem komplexen Tableau unterschiedlichster diagnostischer Kategorien, die er am Patienten zur Anwendung bringt,

und genau das erwarten wir auch von ihm. Eine Blinddarmentzündung soll vom Arzt als solche erkannt werden und nicht als Koliken oder als Darmkrebs, denn die richtige Subsumtion entscheidet hier möglicherweise über ein Menschenleben, weil sich aus ihr die richtige therapeutische Intervention ableiten lässt. Doch auch in der Medizin sind solche Diagnosen keineswegs gesichert vor Fehldiagnosen.

Die Funktionsfähigkeit diagnostischen Denkens ist durch ein fast konsensuales Einverständnis massiv gesichert. Die unterschiedlichsten Akteure haben ein massives Interesse an der Anwendung der subsumierenden Diagnosekategorien. Zunächst (1) ist dabei das Interesse der Patientinnen und Patienten zu nennen, dass ihre Beschwerden endlich einen Namen erhalten. Auch wenn die Diagnose fatal ausfällt, möglicherweise lebensgefährlich ist oder aber die körperliche Funktionstüchtigkeit stark einschränkt, endlich wissen die Betroffenen, woran sie sind, können sich schlau machen über die eigene Erkrankung, um entsprechend mit ihr umzugehen. Einen ganz anderen Gewinn hat (2) das soziale Umfeld der Diagnostizierten. Auch dieses weiß nun, woran es ist, kann sich Verhaltensweisen erklären, sich überlegen, wie es mit der Krankheit umgeht, aber es kann sich insbesondere Überlegungen, inwiefern es selbst zu dem Problem beigetragen hat, mehr oder weniger sparen. Die Selbstkritik wird unnötig. Gleichzeitig ziehen (3) die professionellen Mediziner deutliche Vorteile aus dem Diagnostizieren. Der Beruf wird erlernbar, und sobald die allgemeinen Kategorien gelernt sind, müssen diese nur noch zur Anwendung gebracht werden. Zwar mag jeder Fall ein wenig abweichen, aber dennoch gibt die Diagnose weitgehend die Behandlung vor und indem sie die Anwendung ihres Wissens demonstrieren, zeigen sie ihre Kompetenz. Je mehr Fachtermini dabei zur Anwendung kommen, desto besser. Mit der Profession profitiert auch (4) die Disziplin von der Diagnostik, insofern diese ständig neue Forschung generiert. Das Krankheitsstableau ist nicht fertig, ständig werden neue Diagnosen entdeckt und damit wissenschaftliche Arbeit generiert. Gleichzeitig entsteht ein riesiger Markt nicht nur für Diagnoseapparate, sondern auch für Behandlungsmethoden, Arzneimittel und Fort- und Weiterbildungen zur besseren Behandlung der Patientinnen und Patienten. Diagnostik ist gleichzeitig teuer. Insofern (5) sollte man denken, die Kostenträger haben kein Interesse an der Herrschaft der Diagnostik. Doch das Gegenteil ist der Fall. Keine Abrechnung ohne Diagnose. Die Diagnose lässt sich mit einem Preisschild versehen, der zur Abrechnungsgrundlage wird. Und schließlich wird (6) die Diagnostik zum gesellschaftlichen Ordnungsfaktor. Auf ihrer Grundlage kann entschieden werden, wer wo am besten aufgehoben ist, wie gefährlich bestimmte diagnostische Phänomene erscheinen, an welchen Stellen aber auch die Bevölkerung geschützt wird, welche Einrichtungen zu schaffen sind und wie diese gesichert werden müssen.

Der Profit der diagnostischen Subsumtion ist überwältigend auf allen denkbaren Ebenen, so dass die Etikettierung von Personen als behauptete Verursacher sogenannter sozialer Probleme vor Kritik bestens geschützt ist. Die gesellschaftlichen Interessen an sozialer Ausschließung (Cremer-Schäfer 2018; Cremer-Schäfer/Steinert 2014:47ff.) laufen auf eine Einhegung von Normalität hinaus, so dass die Etikettierung die verschiedensten Formen von Abweichung erfasst und reguliert. Der Begriff des sogenannten abweichenden Verhaltens ist entlarvend. Denn solange Menschen handeln, weichen sie fast unwillkürlich ab. Handeln impliziert immer Momente von Initiativität. Wir eignen uns das, was wir vorfinden, auf je eigene Weise an. Sofern Menschen in ihrem Handeln nicht mehr abweichen, sollte dies für uns zum Alarmzeichen werden. Denn es signalisiert, dass sich hier Menschen nicht mehr aktiv einbringen, sondern nur noch die Vorgaben anderer stupide abarbeiten. Die Kategorie des abweichenden Verhaltens jedoch legt Menschen auf ein bestimmtes nichterwünschtes Merkmal fest, vergrößert dieses Merkmal und sieht von aller Eigensinnigkeit abseits davon ab. Übrig bleibt ein reaktiver Automat, an dem Behandlungen vorgenommen werden mit dem Ziel der entpersonalisierenden Normalisierung.

Diagnostische Etikettierung zeigt sich damit als Falle, indem sie ausschließlich subsumtionslogisch mit sozialen Phänomenen umgeht. Subsumieren bedeutet die Anwendung eines hierarchischen Denkens, impliziert es doch die Unterordnung sozialer Phänomene unter allgemeine Kategorien, die entweder durch medizinische Forschung oder aber durch rechtliche Kodifizierung gesichert werden. Wer Menschen diagnostiziert, definiert sie auch und erzeugt damit unweigerlich gesellschaftliche Praxen. Wer als verwahrlost etikettiert wird, löst damit unweigerlich Strategien der Verwahrung aus. Im sozialen Kontext sprechen wir in der Kritik der Subsumtionslogik von Schubladendenken, und medizinische Diagnostik zeigt sich zunächst als nichts anderes. Dieses Denken mündet organisch in Auschwitz (Horkheimer/Adorno 209ff., Adorno 1995 u. 1971, 97f., Bauman 2002, 81ff. u. 103ff., Weber 2011). Wer Kranke diagnostiziert, kann auch Volksschädlinge definieren, und sind diese dann zugeordnet, können sie auch in Quarantäne versetzt werden, also ghettoisiert, womit wiederum die Voraussetzung dafür gegeben ist, sie zu vernichten. Die Subsumtionslogik mündet von selbst in Auschwitz, bei jenem Lagerarzt Mengele, der nur noch sein Stöckchen schwingt, um damit die Ankommenden an der Rampe danach zu sortieren, wer als arbeitsfähig ins Lager geschleust wird, und wer als sogenannter Volksschädling mit Schädlingsbekämpfungsmittel vernichtet wird.

Subsumieren tun wir alle, ohne Subsumtion kein Erkennen, und solche Subsumtion macht keinesfalls Halt vor sozialen Phänomenen. Wir teilen ständig unsere

Mitmenschen ein, angefangen bei den zentralen Diversity-Kategorien, also teilen im Kontext von Geschlecht, Kultur, Alter bis hin zur Einteilung von Normalen und Abweichlern, Kranken und Gesunden, Kriminellen und Nichtkriminellen usw. Von Assessment-Centern bis zu Hobby-Psychologen, ob Riemanns Grundformen der Angst (1987) oder das Enneagramm, die Bereiche schwinden, in denen wir vor der Anwendung verschiedenster Diagnoseeraster noch sicher sein könnten.

Diagnose und Herrschaft

Die Einteilungskunst perfektioniert sich, so Foucault, in der Moderne. Das spezifische Subsumtionswissen, das dabei generiert wird, zeigt sich als gnadenloser Herrschaftskomplex. Man kann sagen, dass Foucault die sozialen Wirkungen der kantischen Urteilstafel analysiert. Zunächst (1) registriert er eine *Umkehrung der Sichtbarkeit* im Kontext der Objektivierung. In vormoderner Zeit präsentiert sich in verschwenderischer Weise die Macht selbst und verweist damit auf ihre angebliche Überlegenheit über das Verbrechen. In der Moderne ist nun nicht in erster Linie die Disziplinarmacht sichtbar, sondern deren Gegenstände, bis sie zu einer „Übersichtlichkeit der Parade“ (Foucault 1994: 242) mutieren. Die diagnostizierende Prüfung bringt Verborgenes ans Licht, benennt unsichtbare Wirkmechanismen und fixiert sie in der Akte. Diese Sichtbarkeit ist eine solche, die der Einzelne mit einer Vielzahl von ähnlichen Fällen teilt. Er wird zum Teil einer Vielheit, einer Klasse einer bestimmten Krankheitskategorie und damit zum Objekt. Dabei tritt eine Erstarrung (243) ein, insofern entscheidende Phänomene gar nicht mehr sichtbar werden, sondern diese Sichtbarkeit auf bestimmte Merkmale reduziert wird. Kant spricht in diesem Zusammenhang von einem Schematismus, der einer Schablone gleich die Aufgabe hat, „Erscheinungen allgemeinen Regeln der Synthesis zu unterwerfen, und sie dadurch zur durchgängigen Verknüpfung in einer Erfahrung schicklich zu machen.“ (Kant KrV B 185) Die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen wird hier beschnitten zugunsten der Einheit des Bewusstseins, das auf der Einheit der Kategorien aufruhrt. Der Schematismus des reinen Verstandes, den Kant hier im Auge hat, korrespondiert mit dem Schematismus der Etiketten. Die Sichtbarkeit der verallgemeinerten Symptome hat die Unsichtbarkeit von Eigensinnigkeit zur Folge. Die Betroffenen verlieren ihre Personalität und werden verdinglicht zu Objekten (Foucault 1994: 243).

Diese qualitative Dimension von Diagnostik, die sich in der Qualität der Sichtbarkeit ausdrückt, korrespondiert (2) mit der *Individualisierung*, der quantitativen Dimension, insofern hier Akteure auf eine Singularität festgelegt werden. Der Kontext wird abgeschnitten, so dass nur noch einzelne Personen

und deren Verhalten thematisierbar werden. Dem Diagnostizierten wird eine zellenförmige Identität verschafft, er wird individualisiert bzw. das Individuelle an ihm formalisiert (244). Dabei geht es um mehr als um das einfache Öffnen und Schließen von Diagnoseschubladen. Das Dokumentationssystem versucht, die Diagnosekategorie mit der Individualität zu verbinden (245) und überzieht das Individuum mit Dokumentation.

Das relationale Moment der diagnostischen Subsumtionslogik zeigt sich im sozialen Kontext gleich auf doppelte Weise. Zum einen (3a) wird der Diagnostizierte *subjektiviert* (247), jedoch nicht in Form eines eigensinnigen Subjekts, sondern als *subjectum* im Sinne des Unterworfenenseins unter den Wissen-Macht-Komplex der Disziplin, denn im Zweifelsfall weiß der Professionelle immer besser, was gut ist für den Kranken. Dieser hierarchisch-subjektivierenden Relation entspricht (3b) eine *normalisierende* Relation. Der Kranke wird zum Fall mit all den Überwachungsmechanismen, die damit verbunden ist. Am Diagnostizierten werden korrigierende Handlungen vollzogen, um ihm alles Abweichende zu nehmen und ihn möglichst, sofern er keinen hoffnungslosen Fall darstellt, der Normalität wieder zuzuführen (249).

Was Foucault an dieser Stelle versäumt, ist der Verweis auf die vierte Kategorie des Urteilens, die Modalität. Das zum Fall erklärte Individuum unterliegt durch die Diagnose einer Zuschreibung, die möglicherweise nicht passen mag, aber sich doch manifestiert, insofern sie *evidenzbasiert* erfolgt. Die Geltung der fachlichen Etikettierung macht sich immun gegenüber der Alltagserfahrung und damit einer erfahrungsbasierten Kritik der Diagnose. Kritik ist monopolisiert auf innerdisziplinäre Forschung. Solche Forschungstätigkeit verweist in der Regel in die Richtung, dass die bisherigen Diagnosen zu grob sind und zu verfeinern sind. Die diagnostische Subsumtion manifestiert und differenziert sich auf diese Weise.

Die Subsumtionslogik zeigt sich damit im Kontext des Sozialen nicht nur als eine solche, die Symptome und andere Phänomene allgemeinen Begriffen unterordnet, sondern damit auch als eine solche, die die davon betroffenen Personen unterwirft. Doch der philosophische Diskurs um das Urteilen rekuriert so gut wie gar nicht auf diese Herrschaftsförmigkeit des Subsumierens. Die Urteilskraft lässt sich auf verschiedenste Weise einteilen, in analytische und synthetische Urteile, in die Anwendung allgemeiner Schemata (*ars iudicandi*) und das Auffinden derselben (*ars inveniendi*) (van Zantwijk 2001), in das Fassen eines Gedankens, die Anerkennung von Wahrheit und die Kundgebung (Frege 1918). Doch in diesen üblichen Einteilungen bleibt das Urteilen singular als die Fähigkeit eines einsamen Richters bestehen, das erst im Verkünden des Urteils überhaupt mit Sozialität in Berührung kommt. Dabei bleibt die Hierarchie streng gewahrt. Wie

das Besondere dem Allgemeinen untergeordnet wird, so erklärt der Urteilende bei der Kundgebung seines Urteils die Hörer zu Untergebenen, die allein die Aufgabe haben, das Urteil passiv entgegenzunehmen und sich ihm zu unterwerfen. Das subsumierende Urteilen, das in solcher atomistischen Subsumtion verharret, kann nur als asozial gekennzeichnet werden.

Urteilen und Reflektieren

Dabei liegt die Alternative auf der Hand. Schon sprachlich zeigt sich am Begriff des Urteilens im Deutschen ein wesentlicher Aspekt, auf den bereits Hölderlin hingewiesen hatte:

„Urtheil ist im höchsten und strengsten Sinne die ursprüngliche Trennung des in der intellectuellen Anschauung innigst vereinigten Objects und Subjects, diejenige Trennung, wodurch erst Object und Subject möglich wird, die Ur=Theilung.“
(Hölderlin 1943ff.: 216)

Das Subjekt erkennt sich beim Urteilen in Zerschneidung einer ursprünglichen Verbindung, die bei Hölderlin „Seyn“ heißt, in einer Entgegensetzung zu einem Gegen-Stand, einer Relation von Subjekt und Objekt. Indem dieses durch Teilung gesetzte Subjekt subsumierend urteilt, verharret es auf der Seite des Objekts und nimmt dort weitere Teilungen bzw. unterscheidende Einteilungen vor. Sofern dieses Urteil soziale Sachverhalte betrifft, geschieht damit unwillkürlich eine Zerschneidung des Kontextes, eine Verdinglichung dieser Sachverhalte und damit eine Vergewaltigung der sozial agierenden Subjekte. Der vorgängige soziale Kontext wird zerschnitten und in eine Welt abgetrennter, verfügbarer Dinge überführt. Andererseits sind wir der Subsumtion ausgeliefert, sofern wir überhaupt erkennen. Zur Subsumtion müssen wir uns nicht eigens entschließen, sie vollzieht sich a priori. Unser Erkenntnisvermögen funktioniert niemals anders als subsumierend. Und dennoch: Wer die Urteilung zwischen Subjekt des Urteilens und dem Gegenstand dieses Urteilens bedenkt, dem fällt auf, dass solche Teilung auch eine ganz andere Richtung nehmen könnte. Die Teilung ließe sich von der Seite der Objekte zurückholen und auf die Seite der Subjekte zurückbiegen. Dann werden nicht mehr die Gegenstände unter Kategorien aufgeteilt, sondern der Urteilende findet sich auf einmal in einer Gesellschaft mehrerer Urteilender wieder. Die ursprüngliche Zerschneidung des sozialen Zusammenhangs der zwischenmenschlichen Welt wird zurückgenommen. Die Teilung wendet sich zurück auf das Subjekt. Sie operiert also reflexiv statt subsumierend. Das Urteilen erhält damit sozialen Charakter, es wird gemeinsinnig, was bedeutet, dass es im Urteilen die Urteile der Vielen berücksichtigt und diese in seinem eigenen Urteil verarbeitet.

Diese Form des Urteilens entdeckt Kant im Kontext des Ästhetischen. Dort geht es um den Geschmack, der darüber befindet, ob etwas schön oder hässlich ist. Schönheit, so Kant, beurteilen wir jedoch nicht privat jeder für sich, sondern im sozialen Kontext in Rücksicht auf die Perspektiven anderer. Über Schönheit lässt sich diskutieren, das Empfinden von Schönheit lebt vom Mitteilungskarakter der diesbezüglichen Aussagen.

Kant analysiert daraufhin den logischen Charakter des Geschmacksurteils, wobei er die gleiche Urteilstafel zur Anwendung bringt, die er im Kontext der Erkenntnistheorie entwickelt hat, was im Übrigen zu einigen Komplikationen führt, da Kant selbst den sozialen Charakter des ästhetischen Urteilens nicht wirklich durchhält. Auch das ästhetisch-soziale Urteil hat (1) einen qualitativen Aspekt. Kant benennt ihn mit einem spezifischen Wohlgefallen, nämlich einem interesselosen. In der Regel ist der Urteilsakt von Interessen begleitet, insbesondere von solchen, die sich aus unseren Bedürfnissen – Kant spricht von Neigungen – bestimmen lassen. Im Allgemeinen ist, wie Kant selbst sagt, der Hunger der beste Koch (KU B 16), weil unsere Interessen uns diktieren, an was wir Gefallen haben. Sofern wir allein aus eigennützligen Interessen heraus urteilen, verhalten wir uns borniert (KU B 159). Wir sind in unseren Interessen gefangen und der Blick ist uns durch Scheuklappen verstellt. Sind wir jedoch fähig, zu diesen Interessen auf Distanz zu gehen, dann erweitert sich unser Urteil und nimmt mehr in den Blick als den privaten Nutzen oder Nichtnutzen, den das zu Beurteilende für uns hat. Daneben erkennt Kant auch noch ein moralisches Vernunftinteresse. Auch dieses verengt unseren Blick. Wer aus moralischem Interesse heraus urteilt, ist allein daran interessiert, ob der Gegenstand des Urteilens im moralischen Sinne Gutes bedeutet oder aber uns von einem guten Wege abbringt. Die Interesselosigkeit, die Kant im Blick hat, nimmt Abstand von beiden Formen von Interesse, sie suspendiert auch die Moralität, obwohl sie gemeinsinnig operiert. Hier liegt der Grund, warum Kant sich beharrlich geweigert hat, die Geltung der reflektierenden Urteilskraft über den ästhetischen Bereich hinaus zu erweitern (KU B XII ff.), da für ihn eine soziale Urteilskraft, die nicht von der praktischen Vernunft dominiert ist, undenkbar war. Trotz aller Interesselosigkeit behält das reflektierende Urteilen jedoch ein spezifisches Wohlwollen, das die Qualität des reflektierenden Urteils ausmacht. Was schön ist, gefällt, auch wenn es keinerlei Nutzen für uns hat.

(2) Das reflektierende Urteil hat gleichzeitig einen quantitativen Aspekt. Zunächst zeigt es sich als einzelnes Urteil, da es ja gerade nicht logisch verallgemeinert. Wenn wir etwas als schön beurteilen, geht es nicht darum, aus dem Urteil Eigenschaften abzuleiten, um dadurch auf die Schönheit aller ähnlich

beschaffenen Gegenstände zu schließen. Schönheit kann nur am einzelnen Gegenstand erlebt werden. Das logisch einzelne Urteil, das mit jedem Gegenstand von Neuem beginnt, beansprucht aber dennoch eine allgemeine Reichweite. Die Allgemeinheit ist nun nicht eine solche eines Begriffs, sondern eine des Subjekts. In seinen Ausführungen zu dieser subjektiven Allgemeinheit vertieft sich Kant dann doch wieder in das freie Spiel der Erkenntnisvermögen (B 28) im einzelnen Subjekt. Erst in der Deduktion der reinen ästhetischen Urteile stellt er endlich den sozialen Charakter der reflektierenden Urteilskraft deutlich heraus. Dort spricht er von einer spezifischen „Operation der Reflexion“ und kennzeichnet den Charakter dieser Operation, die er als Vollzug des Gemeinsinns identifiziert:

„Unter dem *sensus communis* aber muß man die Idee eines gemeinschaftlichen Sinnes, d.i. eines Beurteilungsvermögens verstehen, welches in seiner Reflexion auf die Vorstellungsart jedes anderen in Gedanken (*a priori*) Rücksicht nimmt, um gleichsam an die gesamte Menschenvernunft sein Urteil zu halten, und dadurch der Illusion zu entgehen, die aus subjektiven Privatbedingungen, welche leicht für objektiv gehalten werden könnten, auf das Urteil nachteiligen Einfluß haben würde. Dieses geschieht nun dadurch, daß man sein Urteil an anderer, nicht sowohl wirkliche als vielmehr bloß mögliche Urteile hält, und sich in die Stelle jedes anderen versetzt, indem man bloß von den Beschränkungen, die unserer eigenen Beurteilung zufälligerweise anhängen, abstrahiert.“ (KU B 15)

Der quantitative und der qualitative Aspekt hängen also eng miteinander zusammen. Es geht darum, sich von den eigenen Interessen und den damit verbundenen Beschränkungen zu distanzieren, was insbesondere dadurch gelingt, dass man den Standort des eigenen Urteilens relationiert mit dem Standort anderer Subjekte. Wir versetzen uns in deren Position und beziehen deren Urteil mit ein. Auf diese Weise erweitert sich unser Denken und wir sehen dadurch mehr, wir urteilen nicht mehr als isolierte Subjekte, sondern vergemeinschaftet. Im Konkreten heißt das nicht einfach, die wirklichen Urteile anderer zu erfragen, denn diese können genauso borniert sein wie unsere eigenen. Wohl aber geht es darum, deren wirkliche Urteile zu interpretieren vor dem Hintergrund ihrer sozialen Position, von der aus sie urteilen, um so deren Standorte zu erfassen, von denen aus sich möglicherweise andere mögliche Urteile auffinden lassen als diejenigen, die sie tatsächlich fällen. Jede Perspektive, die auf diese Art und Weise eingenommen wird, bereichert einem Mosaikstein gleich das Gesamtbild und fügt sie zu einem „*sensus communis*“ bzw. zu einer „allgemeinen Menschenvernunft“ und distanziert uns gleichzeitig von unseren privaten Beschränkungen (vgl. auch Steinert 1998: 68).

(3) Die Relation des reflektierenden Urteilens wiederum kennzeichnet Kant etwas unglücklich als Zweckmäßigkeit ohne Zweck. Da das reflektierende Urteilen nicht begrifflich operiert, kann auch kein Zweck dabei involviert sein. Zweckmä-

ßigkeit meint deshalb nicht mehr als das Erleben einer spezifischen Harmonie, die dem Verstandesbedürfnis nach Einheit (KU B XXXVIII) folgt. Während auch hier Kant insbesondere das Erleben einer Passung zwischen Einbildungskraft und Verstand thematisiert, ist im Kontext des Sozialen viel stärker das Erleben einer sozialen Passung in den Blick zu nehmen. Die verschiedenen Standpunkte werden in ihrer Differenz keineswegs geschmälert, aber dennoch verweisen diese ständig aufeinander und verbinden sich insofern unwillkürlich zu jenem *sensus communis*. Im Reflektieren entsteht ein Bezugsgewebe differenter Standpunkte, und mit diesem reflektierend zu operieren hat eine eigene Anmutung. Wir bewegen uns reflektierend im Zwischen der Vielfalt von Positionen, die alle zusammen erst das ausmachen, was wir gemeinhin Welt nennen.

Schließlich erhebt (4) das reflektierende Urteil einen eigentümlichen Geltungsanspruch, der zwar auch eine Notwendigkeit mit sich führt, aber keine logische oder auch nur assertorische, sondern lediglich eine subjektive, die auf der allgemeinen Mittelbarkeit beruht (KU B 62). Indem das reflektierende Urteil gerade den rein privaten Geltungsbereich transzendiert und subjektiv allgemein urteilt, müssten alle anderen dem Urteil zustimmen können, sofern sie zu dieser Abstraktion von den eigenen Interessen ebenso fähig sind, indem sie verschiedenste Perspektiven auf den einen Gegenstand denkend durchwandern. Freilich ist diese Operation der Reflexion mit vielfältigen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Die eigenen Interessen hinter sich zu lassen, wird immer nur graduell gelingen, so dass uns privat-subjektive Anteile immer das Urteil verfälschen. Gleichzeitig gelingt die Übernahme von anderen Standpunkten immer nur mit der Unsicherheit, möglicherweise wesentliche Faktoren solcher Standorte übersehen zu haben. Das reflektierende Urteil wird somit Vorbehalte formulieren, aber dennoch behaupten wollen, dass das Ergebnis der Reflexion für andere nachvollziehbar und zustimmbar sein müsste.

Es war Hannah Arendt, die Kants Kritik der Urteilskraft als eine politische und damit zwischenmenschliche Urteilskraft entdeckt hat, auch wenn sie das entscheidende Werk nicht mehr schreiben konnte, mit dem sie die Kantische Idee politiktheoretisch fruchtbar machen wollte. Andere haben dieses Anliegen nach ihrem Tod versucht zu rekonstruieren bzw. weiter zu denken (Arendt/Beiner 1985, Vollrath 1977).

Reflexives Urteilen und Soziale Arbeit

Sozialpädagogische Professionalität wird trotz eines umfangreichen fachlichen Diskurses (Dewe/Otto 2001 u. 2012) immer noch an vielen Stellen als Anwen-

dung wissenschaftlicher Erkenntnis vertreten und vielfach auch so gelehrt. Sie mutiert auf diese Weise zur Fachidiotie. Natürlich lassen sich soziale Situationen kategorisieren, und natürlich tun auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter dies ständig. Doch dies allein würde allenfalls eine halbierte Professionalität bedeuten. Wenn der Gegenstand Sozialer Arbeit das Soziale ist, dann geht es darum, auch im Denken dieses Soziale zu aktualisieren, also im Modus des Sozialen zu urteilen, d.h. im kantischen Sinne reflexiv zu werden. Das Verständnis von Reflexivität ist dabei zugespitzt. Eine Reflexivität, die lediglich als Evaluation fungiert, um den praktischen Prozess zu optimieren, bliebe den praktischen Prozessen verhaftet und verdient nicht den Namen Reflexion. Aber auch eine Reflexivität, die antritt, die grundlegenden Begriffe sozialpädagogischen Denkens reflexiv zu verflüssigen (Dollinger 2008), würde nicht dem kantischen Modell entsprechen. Reflexion funktioniert bei Kant ausdrücklich als sozialer Akt und ist als solcher in besonderer Weise geeignet, soziale Situationen zu beurteilen, ohne in Etikettierungen abzugleiten. Soziale Arbeit ist dazu bestens vorbereitet, insofern dieses Studium bereits dazu nötigt, äußerst differente Wissenschaftslogiken auf die gleichen Phänomene anzuwenden. Das Studium der Sozialen Arbeit fordert Studierende auf, gleichzeitig pädagogische, politikwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche, medizinische, psychologische, philosophische, betriebswirtschaftliche und rechtswissenschaftliche Perspektiven einzunehmen und sich ständig in der Beurteilung von Sachverhalten zwischen diesen Perspektiven zu bewegen.

Doch eine solche interdisziplinäre Reflexion wirkt im praktischen Kontext schnell allzu künstlich. Eine ganz andere Perspektivenvielfalt spielt im sozialpädagogischen Reflexionsgeschehen eine viel größere Rolle, nämlich die Vielfalt der Perspektiven jener, die am Geschehen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Dazu gehören neben den Adressatinnen und Adressaten ihr unmittelbares familiäres oder anderweitig privates Umfeld, die Perspektiven verschiedenster beteiligter Institutionen sowie die des Kostenträgers. Burkhard Müllers einfache Frage: Wer hat hier welches Problem? (1997, 89) kann hier leitend sein für das Eruiere solch Standorte. Denn das, was als Problem von den verschiedenen Akteuren bestimmt wird, wird sich unterscheiden, allzu oft gar widersprechen. Aufgabe der Reflexion ist es, dieses Spannungsverhältnis sich widersprechender Urteile auszuhalten und sichtbar zu machen, um sich dann in den sozialen Konflikten und Widersprüchen handelnd bewegen zu können.

Wie auch immer dies konkret geschieht, ob im Rahmen von Beratung, Supervision, Intervision oder kollegialer Beratung, immer geht es darum, Etikettierungen jeglicher Art aufzulösen. Soziale Arbeit arbeitet nicht mit Fällen, sondern mit Situationen, in denen es nicht um Zuschreibung geht, sondern vielmehr darum,

solche Zuschreibungen zu verflüssigen. An Etiketten werden reflexive Fragen gestellt: Wer kam zuerst auf die Idee, ein solches Etikett zu vergeben? Was hat das Etikett verändert? Wer hatte am meisten Vorteile von diesem Etikett? Wer hat die Etikettierung am stärksten wie vorangetrieben? Gibt es alternative Deutungen der sozialen Situation?

Damit löst sich schließlich auch das aus der Medizin und der Rechtswissenschaft übernommene kasuistische Denken auf. Die Deutung einer sozialen Situation als personalisierter Fall trägt nicht mehr, weil dies die Anwendung einer allgemeinen Regel voraussetzt. Im Kontext reflektierenden Urteilens wird nicht mehr Kasuistik betrieben, sondern eben Reflexion, und zwar so, dass den sozialen Situationen, um die es geht, ein Denken zur Seite gestellt wird, das diese Sozialität aktualisiert und vertieft. Damit hängt unweigerlich auch zusammen, dass Reflektieren keinen Kurzschluss der Verallgemeinerung zulässt. Bestimmte Situationen mögen uns an ähnlich gelagerte Situationen erinnern, die wir aus der Vergangenheit kennen, keinesfalls sind sie jedoch typische Fälle allgemeiner diagnostischer Kategorien. Jede Situation zeigt sich singulär und erfordert es, sich neu reflexiv darauf einzulassen. Insofern lässt sich reflexives Denken als Rückseite der Freiheit kennzeichnen. Sofern Freiheit ein Moment der Nichtidentität kennzeichnet, nämlich Aspekte von eigenwilliger Unverwechselbarkeit aktualisiert, zeigt reflexives Denken, dass es nicht darum gehen kann, eine neue Kategorie zu finden, um damit solchen Eigensinn zu analysieren, sondern eine Situation eigenwilliger Aktivität aus ständig neuen Perspektiven zu reflektieren und damit in einen sozialen Kontext einzubetten.

Literatur

- Adorno, Theodor W. 1971: Erziehung nach Auschwitz. In: ders.: Erziehung zur Mündigkeit. Frankfurt a.M.:88-104
 – 1995: Studien zum autoritären Charakter. Frankfurt a.M.
- Arendt, Hannah 1989: Vom Leben des Geistes (LdG). Band 1: Das Denken. 2. Aufl. München, Zürich
 – 1994: Kultur und Politik (KuP): Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Dt. Erstausg. Hg. v. Hannah Arendt. München u.a: 277–304
- Arendt, Hannah; Beiner, Ronald 1985: Das Urteilen (U). Texte zu Kants politischer Philosophie. München [u.a.]
- Bauman, Zygmunt 2002: Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust. Hamburg
- Cremer-Schäfer, Helga 2018: Soziale Ausschließung als Voraussetzung und Folge Sozialer Arbeit. In: Anhorn, Roland (Hg.): Politik der Verhältnisse – Politik des Verhaltens.

- Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit. Dokumentation Bundeskongress Soziale Arbeit in Darmstadt 2015. Wiesbaden. S.35-50
- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz 2014: Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie. Münster
- Dewe, Bernd; Otto Hans-Uwe 2012: Reflexive Sozialpädagogik. Grundstrukturen eines neuen Typs dienstleistungsorientierten Professionshandelns. In: Thole, W. (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Wiesbaden:197-217
- 2001: Profession. In: Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch und Karin Böllert (Hg.): Handbuch der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Unter Mitarbeit von Karin Böllert und Gaby Flösser. 2. Aufl. Neuwied: 1399–1423
- Dollinger, Bernd 2008: Reflexive Sozialpädagogik. Struktur und Wandel sozialpädagogischen Wissens. Wiesbaden
- Fichte, Johann Gottlieb 1771: Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre. In: ders.: Fichtes Werke Bd. I. Berlin
- Foucault, Michel 1994: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. 1. Aufl. Frankfurt am Main
- Frege, G. 1918: Der Gedanke Eine logische Untersuchung. Erfurt
- Horkheimer, Max/Adorno, Theodor W. 1969: Dialektik der Aufklärung. Frankfurt a.M.
- Hölderlin, Friedrich 1943ff.: Urtheil und Seyn. In: ders.: Sämtliche Werke 6/1
- Kant, Immanuel 1990: Kritik der reinen Vernunft (KrV). Hamburg
- 1995: Kritik der Urteilstkraft (KU). Hg. v. Gerhard Lehmann. Stuttgart
- Müller, Burkhard 1997: Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. 3. Aufl. Freiburg im Breisgau
- Riemann, Fritz 1987: Grundformen der Angst. Eine tiefenpsychologische Studie. München/Basel: Ernst Reinhardt
- Steinert, Heinz 1998: Genau hinsehen, geduldig nachdenken und sich nicht dumm machen lassen. In: ders.: Zur Kritik der empirischen Sozialforschung. Frankfurt a. M.: Goethe Univ.:67-79
- Van Zantwijk, T. 2001: Urteilen Rhetorik. In: Ritter, Joachim (Hg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie Bd. 11 Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. Sp. 430-436
- Vollrath, Ernst 1977: Die Rekonstruktion der politischen Urteilstkraft. 1. Aufl. Stuttgart
- Weber, Joachim 2004: Reflexive Professionalität. Kollegiale Praxisreflexion als zentrales Moment sozialpädagogischer Professionalität. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 2 (2): 144–160
- 2011: Die Epiphanie der Hölle. Gedanken zur Sozialen Arbeit nach Auschwitz. In: Widersprüche 31 (119/120): 147–172

*Joachim Weber, Hochschule Mannheim, Fakultät für Sozialwesen,
Paul-Wittsack-Str. 10, 68163 Mannheim
E-Mail: j.weber@hs-mannheim.de*